



Regelung Abwesenheiten/Dispensationen

Nach § 21 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie haben das Recht, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

Vorhersehbare Absenzen

Dispensationen vom Unterricht § 10 Volksschulbildungsverordnung

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Für Dispensationen vom Unterricht **bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson** zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist 1 Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Als mögliche Urlaubsgründe gelten:

- dringende persönliche/familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen
- hohe Feiertage, besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Für **längeren Urlaub** sowie für **generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung sind 1 Monat im Voraus schriftlich einzureichen.

Das Gesuch um Urlaub kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Unvorhersehbare Absenzen

Abwesenheiten vom Unterricht § 11 Volksschulbildungsverordnung

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, **benachrichtigen die Eltern die zuständige Lehrperson unverzüglich**. Die Klassenlehrperson führt für jeden Schüler, jede Schülerin eine Absenzenkontrolle. Das Absenzenblatt wird nach jedem Fernbleiben vom Unterricht von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben. Nach längerer oder wiederholter Absenz kann die Lehrperson ein Arzzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Joker-Halbtage

§ 2 Volksschulbildungsverordnung

Den Erziehungsberechtigten stehen pro Schuljahr **vier Halbtage** zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können. Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson **spätestens 1 Woche vor Bezug des Urlaubs schriftlich zu orientieren** (Formular auf Homepage unter Downloads oder bei Klassenlehrperson zu beziehen). Die Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis eingetragen. Es dürfen höchstens 2 Halbtage zusammen bezogen werden.

In der ersten Woche nach den Sommerferien, an besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreisen, Sporttagen, Lagern und Projektwochen wird kein Joker-Tag bewilligt. Nichtbezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Verpasster Unterrichtsstoff sowie Leistungskontrollen müssen nachgeholt werden.

Für die Bewilligung der Joker-Tage und die Kontrolle der bezogenen Urlaubstage ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Sie hat das Recht, einen Jokertag abzulehnen, falls die obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden oder eine Schülerin, ein Schüler wiederholt gegen die geltenden Schulregeln verstossen hat.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 500.– bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis zu Fr. 3 000.– aussprechen.

Hergiswil, im Mai 2013

Schulleitung Hergiswil